Satzung
über die Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Verkehrsflächen
der Stadt Bad Reichenhall
(Satzung über Sondernutzungsgebühren)
Vom 30.07.2025

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs: 10 der Verordnung vom 04.Juni 2024 (GVBl. I, S. 98) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. I, S. 573) folgende Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

Die Stadt Bad Reichenhall erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG, § 8 Abs. 1 FStrG), bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen (Art. 22, 22 a BayStrWG) und unerlaubten Sondernutzungen (Art. 18 c BayStrWG, § 8 Abs. 7 a FStrG) an den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen im Stadtgebiet Sondernutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenbescheide

Über die zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren werden Gebührenbescheide erteilt.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach

a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch

sowie

b) dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angegangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrags berechnet. Bei den Monats-, Wochen- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteneinheiten je Monat, Woche oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.

(4) Der geschuldete Gesamtbetrag wird auf volle Euro aufgerundet.

(5) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden nach Maßgabe des Abs. 2 Gebühren erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind. Fehlen vergleichbare Sondernutzungen, so werden Gebühren von 1,00 € bis 500,00 € erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist
b) dessen Rechtsnachfolger
c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Bei Sondernutzungen, die auf unbestimmte Zeit ausgeübt werden, entsteht die wiederkehrende Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Zeitraumes, für den die Gebühr erhoben wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei unerlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6 Fälligkeits- und Entrichtungszeitpunkt

(1) Die Gebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren wird nur der anteilige Gebührenbeitrag für das laufende Kalenderjahr sofort fällig. Die folgenden Jahresbeiträge werden jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

(3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7 Gebührenvorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührenvorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Gebührenvorschuss wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 8 Gebührenbefreiung

Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kann Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 9 Gebührenerstattung

(1) Endet eine Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muss binnen einer Woche nach Einstellung der Sondernutzung bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich eingegangen sein.

(2) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 5,00 € beträgt.

(3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 10 Ausnahmen

Litfaßsäulen und Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Ihre Sondernutzung wird mit den Plakatierungsunternehmern ausschließlich privatrechtlich geregelt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung vom 28.03.2001 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Gebührenverzeichnis
für Sondernutzungen
an öffentlichen Verkehrsflächen
in Bad Reichenhall
(gültig ab 01.09.2025)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Nutzungsart	Gebühren in ú a) jährlich	 b) Sonstiges
1	**Kreuzungen**			
	1.01	Leitungen der öffentlichen Versorgung z. B. für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen	gebührenfrei	-
	1.02	Sonstige Leitungen aller Art	5 - 150	1-25 je angef. Wo.
	1.03	Über- o. Unterführungen privater Wege	10 - 250	-
2	**Längsverlegungen**			
	2.01	Leitungen der öffentlichen Versorgung (wie Tarif 1.01)	gebührenfrei	-
	2.02	Sonstige Leitungen aller Art	5 - 300	1-25 je angef. Wo.
3	**Bauliche Anlagen einschließlich Schilder, Masten usw.**			
3.10	**Schilder**			
	3.11	Allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste, Unfall- u. Kraftfahrzeug-hilfsdienste, Beherbergungsbetriebe, öffentlichen Einrichtungen usw.	gebührenfrei	-
	3.12	Sonstige Hinweisschilder (ausgenommen Werbeanlage) bis zu 0,4m²	2,50 - 10	2,50 - 5 je angef. Wo.

3.20	**Werbeanlagen**			
	3.21	Parallel zur Hausfront verlaufende Werbeschriften, Werbeschilder sowie Warenautomaten, Schaukästen u. vorgebaute Schaufenster, soweit sie nicht mehr als 10cm in den öffentlichen. Verkehrsraum hineinragen; **Markisen**	gebührenfrei	-
	3.22	Nasenschilder u. sonst. Werbeschriften, Werbeschilder		
		a) beleuchtet	90 - 200	-
		b) unbeleuchtet	60 - 150	-
	3.23	Sonst. Automaten	15 - 200	-
	3.24	Sonst. Schaukästen, vorgebaute Schaufenster (Vereinskästen in üblicher Größe gebührenfrei)	10 - 150	-
	3.25	Transparente, Reklamefahnen, A-Werbetafeln pro Stück	60	10 je angef. Woche
3.3	**Wartehäuschen, Kioske, Marktstände, Informationsstände**			
	3.31	Wartehäuschen ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei	-
	3.32	Verkaufsstände (Markt), Kioske usw.	125 - 2500	10 - 200 je angef. Mo.
	3.33	Informationsstände, Flohmärkte	-	5 - 20 je Tag
3.4	**Gerüste, Bauzäune, Absperrungen, Lagerflächen, Bauhütten, sonstige Baustelleneinrichtungen**			
	3.41	bis 10m² Nutzfläche	-	15 je angef. Wo.
	3.42	über 10m² bis 30m²	-	20 je angef. Wo.
	3.43	über 30m² bis 50m²	-	30 je angef. Wo.
	3.44	über 50m² bis 100m²	-	60 je angef. Wo.

	3.45	über 100m² bis 200m²	-	120 je angef. Wo.
	3.46	über 200m² bis 300m²	-	180 je angef. Wo.
	3.47	für jede weitere angef. 50m²	-	30 je angef. Wo.
	3.48	Ersatz der wegfallenden Parkgebühren		Tagessatz analog Tagesticket für Langzeitpark-platz pro Tag und Parkplatz gemäß Parkgebühren-verordnung
3.5				
	3.51	Licht- u. Luftschächte, Eingangsstufen ü. 15cm Ausladung	2,50 - 15	-
	3.52	Balkone	15 - 100	-
	3.53	Fahnenmasten	gebührenfrei	-
4	**Sonst. Benutzung des Straßengrundes**			
	4.01	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit sie nicht unter den Gemeingebrauch fallen) einschließlich Hilfseinrichtungen	-	5 - 100 je angef. Wo.
	4.02	Aufstellen von Tischen u. Stühlen vor Gaststätten	-	1 - 10 für jeden angef. Monat pro m²
	4.03	Eisstände, Handwagen, Wurstbratereien usw.	-	2,50 - 20 je angef. Wo.
	4.04	Aufstellen bzw. Verkauf v. Waren (z.B. Warenkisten, -körbe, -ständer, Christbaumverkauf) max. 3 m ² je 10 m laufende Ladenfront	60 - 250	1 - 10 je angef. Wo.
	4.05	Fahrradständer	10 - 120	1 - 10 je angef. Mo.

	4.06	Einleitung v. Wasser in die Straßenentwässerung	5 - 25	-
	4.07	Gewerbliche Veranstaltungen (z.B. fahrbare Geschäftsbetriebe, Ausstellungswagen, Filmaufnahmen usw.)	-	5 - 100 je angef. Wo.
	4.08	Verpachtung v. Straßengrund (z.B. Tankstellen usw.)	-	ortsüblicher. Pachtzins
	4.09	Befahren der Fußgängerbereichs mit Fahrzeugen (zeitl. befristete Erlaubnis)	5 - 100	-
	4.10	Einmaliges Befahren der Fußgängerbereichs mit Fahrzeugen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht (Einzelerlaubnis)	-	gebührenfrei
5	**Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne der StVO**			
	5.01	Veranstaltungen, die Verkehrs-beschränkungen erforderlich machen (Sportveranstaltungen, Umzüge usw.)	-	10 – 250 je Tag

Beschluss des Stadtrats: **29.07.2025**
Bekanntmachung: **05.08.2025**
(ABL. Nr. 32)